

Landkreis Ludwigsburg

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag am 18. Juli 2025 folgende

S a t z u n g

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

beschlossen:

A.

Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

(1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern,
- den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
- den Schüler/-innen der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen
- den Schüler/-innen der kommunalen und privaten Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Kostenanteile.

(2) Für Schüler/-innen, die den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nutzen, stehen mit dem Deutschland-Ticket Jugend BW (D-Ticket Jugend BW) t und dem Ausbildungsticket des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart GmbH (VVS) tarifliche Angebote zur Verfügung. Diese Schüler/-innen erhalten mit Ausnahme der Regelungen in §§ 4 und § 7 keinen Zuschuss bzw. keine Kostenerstattung.

(3) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler/-innen der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Dies sind Schüler/-innen der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Kollegs, Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien sowie Schüler/-innen mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und

Berufsvorbereitungsjahres.

Satz 1 gilt nicht für Schüler/-innen, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten bzw. einen Antrag auf Förderung gestellt haben. Im Falle der Ablehnung bzw. Rücknahme des Förderantrags werden die notwendigen Beförderungskosten auch für den zurückliegenden Zeitraum erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis 31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.

- (4) Erstattungsfähig sind grundsätzlich die Beförderungskosten für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung bzw. (Sammel-) Haltestelle und Schule. Als Wohnung i. S. dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (5) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
 - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist,
 - b) Berufsschüler/-innen durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden oder
 - c) Schüler/-innen durch die Schulaufsichtsbehörde dem jeweils nächstgelegenen SBBZ zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. d. Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer/-innen und Schüler/-innen verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter Aufsicht eines Lehrers/ einer Lehrerin stattfindet.

Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Schullandaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- oder Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika sowie der Besuch von Jugendverkehrsschulen. Bei beruflichen Schulen zählen Berufspraktika dann zum stundenplanmäßigen Unterricht, wenn sie Inhalt der Stundentafel

sind und versetzungsrelevante Bedeutung haben. Erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum Schulort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten beim Einsatz von Schülerfahrzeugen (§ 11) oder Privat-PKW (§ 12) werden die Fahrtkosten erstattet
 - a) für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler/-innen der SBBZ mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische bzw. geistige Entwicklung: ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten bzw. Schule,
 - b) für Schüler/-innen der Grundschulförderklassen: ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,
 - c) für Teilzeitschüler/-innen der beruflichen Schulen: ab einer Mindestentfernung von 50 km,
 - d) für alle anderen Schüler/-innen im Sinne dieser Satzung: ab einer Mindestentfernung von 3 km.
- (2) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule bzw. pädagogischer Einrichtung.
- (3) Beförderungskosten für Schüler/-innen nach Abs. 1 Buchst. b und d werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler/-innen bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler/-innen der SBBZ und der Aufbau-gymnasien sowie für Berufsschüler/-innen, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten i. S. d. Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; bei Schüler/-innen der SBBZ mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungs-ort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitperson

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung der Schüler/-innen oder Kindern erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für die begleiteten Schüler/-innen oder Kinder geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer/ der FahrerIn eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 7 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensauffällige Schüler/-innen oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel der Mindestlohn nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 7 Schüler/-innen befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B.

Kostenanteil und Erlass

§ 6

Kostenanteil der Schüler/-innen

- (1) Der Kostenanteil entspricht dem jeweils geltenden Verkaufspreis des Deutschland-Tickets Jugend BW (D-Ticket Jugend BW; Stand 01.01.2025: 39,42 Euro/Monat bzw. 473 Euro/Jahr).BW).
- (2) Nutzen Schüler/-innen nicht den ÖPNV oder besuchen sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Schule außerhalb Baden-Württembergs, entrichten sie zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Kostenanteil in Höhe von 1/11 des jährlichen Verkaufspreises des Deutschland-Tickets Jugend BW (D-Ticket Jugend BW; Stand 01.01.2025: 43 Euro/Monat bzw. 473 Euro/Jahr). Der Kostenanteil wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 Euro gerundet.
- (3) Der Kostenanteil der Schüler/-innen nach Absatz 2 wird, soweit diese nicht den ÖPNV nutzen, grundsätzlich vom Schulträger vereinnahmt und mit dem Landkreis abgerechnet.

§ 7

Erllass

- (1) Die in § 6 festgelegten Kostenanteile können in den in Abs. 2 genannten Fällen nur dann erlassen werden, wenn die in § 3 Abs. 1 a) bis d) festgelegten Mindestentfernungen Wohnung - Schule überschritten sind. Diese Regelung findet auch bei der Nutzung des ÖPNV Anwendung.
- (2) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Kostenbeteiligung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und der Schüler/-innen eine unbillige Härte darstellen würde, kann das Landratsamt auf Antrag die Kostenbeteiligung ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB VIII, SGB IX, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

C.

Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Die Nutzung des ÖPNV hat stets Vorrang. Auf § 1 Abs. 2 wird verwiesen.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.
- (3) Als wesentlich wirtschaftlichere Beförderung ist eine Beförderung in der Regel dann anzusehen, wenn das Verkehrsmittel in der Rangfolge nachrangig ist, die Kosten hierfür jedoch weniger als 75% der Kosten des vorrangigen Verkehrsmittels betragen.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schüler/-innen i. S. v. § 3 Abs. 1 b, c und d diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler/-innen für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz, bei Schüler/-innen der Grundschulförderklassen für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.

- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschüler/-innen und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten von bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeit angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schüler/-innen vom und zum Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).

Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

- (2) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden. Einzelbeförderungen in Schülerfahrzeugen sind grundsätzlich zu vermeiden und nur genehmigungsfähig, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und es dem Schulträger bzw. dem Landkreis finanziell zumutbar ist. Auf § 1 Abs. 6 wird verwiesen.

Genehmigungs- und erstattungsfähig sind nur die Beförderungskosten für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung bzw. (Sammel-)Haltestelle und Schule (siehe § 1 Abs. 4).

- (3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 12

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen sollen Fahrgemeinschaften eingerichtet werden. Abweichend von Satz 1 erhalten Schüler/-innen der SBBZ mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische bzw. geistige Entwicklung oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der durch die Nutzung des Deutschland-Tickets Jugend BW (D-Ticket Jugend BW) entstanden wäre. Im Übrigen wird auf § 1 Abs. 4 verwiesen.
- (2) Die Kostenerstattung richtet sich nach § 5 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 13

Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Kostenbeteiligung von Schüler/-innen bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
 - 3.600 € für Kinder in Schulkindergärten und Schüler/-innen der Grundschulförderklassen,
 - 1.300 € für die übrigen Schüler/-innen mit Ausnahme der Schüler/-innen der SBBZ.
- (2) Von den Höchstbeträgen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler/-innen eine nähergelegene entsprechende Schule besuchen können, durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler/-innen eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann und die wirtschaftlichste Beförderungsmöglichkeit gewählt wurde.
- (3) Für Schüler/-innen der SBBZ gelten keine Höchstbeträge. Übersteigen bei diesen Schülern/-innen die notwendigen Beförderungskosten 2.600 € im Schuljahr, macht der Landkreis gem. § 18 Abs. 2 FAG den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der Schüler oder die Schülerin wohnt. Der Erstattungsanspruch ist bis zum 31.12. des auf das Schuljahresende folgenden Jahres geltend zu machen. Hierbei ist der Zeitpunkt des Eingangs der Abrechnung beim erstattungspflichtigen Träger entscheidend.

D.

Verfahrensvorschriften

§ 14

Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 15

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schüler/-innen bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten abzüglich der Kostenanteile,
 - a) soweit die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 12),
 - b) in den Fällen des § 4.
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten nach Abs. 1 abzüglich der Kostenanteile werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.
- (3) Schüler/-innen, die nach § 7 Abs. 2 vom Kostenanteil befreit sind und öffentliche Verkehrsmittel nutzen, können die Rückerstattung geleisteter Kostenanteile beantragen.

Die Rückerstattung von Kostenanteilen kann jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres beim Landratsamt geltend gemacht werden. Der Antrag muss spätestens am 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Landratsamt eingegangen sein.

§ 16

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag für das jeweils betreffende Schuljahr abzuschließen. Der Vertragsabschluss hat auf Grundlage eines zuvor ordnungsgemäß durchgeführten Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens zu erfolgen. Bei der Prüfung der Angebote sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Schulträger sind verpflichtet, das Landratsamt im Vergabeverfahren einzubeziehen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrags ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.

- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht im beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Erstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die Eltern oder die Schüler/-innen haben vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags beim Landratsamt.

§ 18

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen zu vereinnahmenden Kostenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 19

Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 20

Prüfungsrecht des Landratsamts

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden

Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 39 der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (GemHVO) bleibt unberührt.

§ 21

Rückforderungsanspruch

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung, zuletzt geändert zum 01.03.2023, tritt zum 31.12.2025 außer Kraft. Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ludwigsburg, den 18.07.2025

gez.
Dietmar Allgaier
Landrat